

Kanton Graubünden



Gemeinde Tschierschen-Praden

Gemeindeversammlung

Teilrevision

Baugesetz Tschierschen Art. 56^{bis} und Art. 59

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

27. März 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

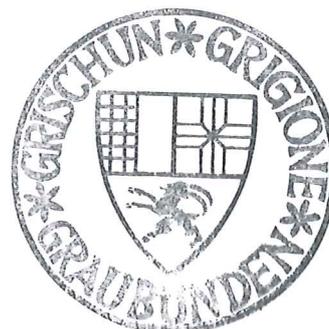


Von der Regierung genehmigt am: 22.4.2014

RB Nr.: 356

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:



Art. 56^{bis} Hotelzone H

- 1 Die Hotelzone ist für Gastgewerbebetriebe, Erholungsheime, Heilstätten und Schulungsbetriebe bestimmt. Verkaufslokale, andere gewerbliche oder kulturelle Bauten und Anlagen sowie Personalwohnungen sind zulässig, wenn weder sie selbst noch ihre Benützung den Kurbetrieb und die Erholung stören.
- 2 Als Gastgewerbebetriebe gelten Gaststätten, traditionelle Hotels, Garni-Hotels und Pensionen. Aparthotels sind nur zulässig, sofern sie als Bestandteil eines traditionellen Hotels mit diesem eine betriebliche Einheit bilden und nicht mehr als ein 1/3 der gesamten Bruttogeschossfläche umfassen.
- 3 Bestehende Hotels dürfen im Rahmen der Vorschriften von Abs. 1 und 2 ohne Rücksicht auf die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer, Gebäude- und Firsthöhen, Gebäudelängen sowie Grenz- und Gebäudeabstände umgebaut werden, sofern das Gebäudevolumen nicht verändert wird.

Art. 59 Ergänzung mit Zonenschema Hotelzone H)

Zone	AZ 1) 4) max.	Gebäude- höhe max.	Firsthöhe max.	Gebäude- länge 4) max.	Grenz- abstand 4) min.	Stö- rungs- grad 2) 2	Lärmempfind- lichkeitsstufe nach USG/LSV II
Hotelzone H	1.0	11.40 m	14.50 m	50 m	2.50	2	II